



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 29

Rathenow, 2022-01-07

Nr. 01

Inhaltsverzeichnis

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2022

für die Aufstallung der Geflügelbestände in
Risikogebieten zum Schutz gegen die
Geflügelpest 414

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2022

für die Aufstallung der Geflügelbestände in Risikogebieten zum Schutz gegen die Geflügelpest

Auf der Grundlage des

Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), sowie § 13 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpestverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und weiterer Schutzmaßnahmen vom 05.01.2022

ergeht zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel folgende

Allgemeinverfügung:

1. Wer in folgenden Gebieten des Landkreises Havelland Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nummer 2 Geflügelpestverordnung hält, hat das Geflügel ab sofort bis auf Weiteres ausschließlich

- in geschlossenen Ställen oder
- unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten:

a) Das nachstehend näher bezeichnete Territorium um die Niederung der unteren Havel/Gülper See (siehe Anlage 1; gelistet als sog. Ramsar-Gebiet seit dem 31.07.1978 gemäß der Ramsar-Konvention vom 02.02.1971)

Das Gebiet umfasst hauptsächlich die Gemeinde Havelaue mit den Ortsteilen Gülpe, Parey, Strodehne und den Gemeindeteil Prietzen, den Ortsteil Hohennauen der Gemeinde Seeblick, den Ortsteil Grütz und den Wohnplatz Albertsheim der Stadt Rathenow, die Stadt Rhinow mit dem Ortsteil Kietz und dem Wohnplatz Buchhorst und wird wie folgt beschrieben:

- i. Von der Mündung der Alten Dosse in die Havel Richtung Osten an der Neuen Dosse entlang bis zur Mündung der Alten Jäglitz in die Neue Dosse.
- ii. Von dort in einer gedachten Linie bis zum Abzweig der L17 von der B102 aus Rhinow kommend in Richtung Stölln.
- iii. Weiter bis zum Gipfel des Lüttchenberges und von dort bis zum Gipfel des Kienbergs nördlich von Wolsier.
- iv. Von dort in einer gedachten Linie bis zum Schnittpunkt der K6326 mit dem von Prietzen, An der Mühle in Richtung des Großen Grabens verlaufenden Wassergrabens.
- v. Dann weiter bis zum Schnittpunkt des Großen Grabens mit dem Mühlengraben.

- vi. Weiter in einer gedachten Linie bis zum Abzweig der K6322 von der B102 nordöstlich von Hohennauen.
- vii. Von dort weiter bis zum Schnittpunkt der K6320 mit der Krummedieck.
- viii. In einer gedachten Linie weiter bis zum südlichen Ortsausgang des Wohnplatzes Albertsheim der Stadt Rathenow.
- ix. Dann weiter bis zu dem Punkt, an dem die L96 auf die Landesgrenze nach Sachsen-Anhalt trifft.
- x. Von diesem Punkt an der Landesgrenze Richtung Norden entlang bis zur Mündung der Alten Dosse in die Havel.

b) die Stadt Ketzin/Havel mit den Gemarkungen Ketzin, Etzin und Falkenrehde (siehe Anlage 2)

2. Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel sind in den unter 1. genannten Gebieten ausschließlich in geschlossenen Räumen durchzuführen.

3. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sich in der Anlage befindenden Karten sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung und ergänzen die Anordnungen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung

Bei tot aufgefundenen Wildvögeln trat in Deutschland seit Mitte Oktober 2021 verstärkt das hochpathogene Aviäre Influenza-Virus des Subtyps H5N1 auf.

Das zuerst vorrangig an der Nord- und Ostseeküstenregion auftretende Virus breitete sich im weiteren Verlauf überregional auf weitere Bundesländer aus. Auch im Land Brandenburg wurde das Aviäre Influenza-Virus des Subtyps H5N1 bereits bei Wildvögeln sowie in vereinzelt Hausgeflügelbeständen nachgewiesen.

Es bestätigt sich somit der Verdacht, dass sich das Virus in der Wildvogelpopulation fortlaufend im Bundesgebiet ausbreitet und sich das Risiko der Einschleppung in Hausgeflügelbestände weiter erhöht. Freilandhaltungen sind besonders gefährdet.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza des Subtyps H5N1 handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt muss aufgrund der amtlichen Feststellung des Virus bei einer Wildgans in der Stadt Ketzin/Havel mit weiteren Ausbrüchen gerechnet werden. Aufgrund der hochinfektösen Viruserkrankung und der diversen amtlich festgestellten Ausbrüche, auch in anderen Landkreisen und Bundesländern, besteht das Risiko einer Übertragung des Erregers der Aviären Influenza auf Hausgeflügelbestände.

Aus diesem Grund erging mit Wirkung vom 05.01.2022 ein Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten und weiterer Schutzmaßnahmen.

In folgenden Fällen ist demnach eine Aufstallung von Geflügel anzuordnen:

- in einem Randstreifen von mindestens 1 km um Ramsar-Gebiete,
- in Wildvogeleinstandsgebieten (Wildvogelrast-, sammel-, schlafplätze),
- in einem Randstreifen von 200m um Gewässer (Feuchtgebiete)
- in einer aufgrund § 28 der Geflügelpestverordnung angelegten Beobachtungszone,
- in Regionen auf Gemeinde- oder Gemarkungsebene mit hoher Geflügeldichte unter Zugrundelegung einer Folgenabschätzung der wirtschaftlichen Risiken durch Tierverluste oder Restriktionsgebiete.

Dementsprechend werden alle sogenannten Ramsargebiete, wie unter Nr. 1 Buchstabe a, und andere Gebiete mit hoher Wildvogelpopulation, die gleichzeitig eine hohe Hausgeflügeldichte von über 1.000 Stück Geflügel pro km² aufweisen, gem. § 13 der Geflügelpestverordnung i. V. m. dem Erlass vom 05.01.2022 des MSGIV als Risikogebiet eingeordnet.

Für die Stadt Ketzin/Havel mit den unter Nr. 1 Buchstabe b genannten Ortsteilen wurde eine Folgenabschätzung durch den Landkreis Havelland vorgenommen. Bei Eintrag des Geflügelpestvirus in die Hausgeflügelbestände mit hoher Geflügelhalterdichte in dieser Region würde ein hoher wirtschaftlicher Schaden entstehen. Auch die Wassernähe und der bereits amtlich bestätigte Totfund eines Wildvogels erhöhen das Risiko in diesem Gebiet. Daher ist auch hier die Stallpflicht für Geflügel anzuordnen.

Es sind somit ab dem Inkrafttreten dieser Verfügung Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden, entsprechend § 13 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung und wie unter Nr. 1 beschrieben zu halten.

Die Anordnung zu Nr. 2 basiert ebenfalls auf dem Erlass vom 05.01.2022 des MSGIV. Somit sind Ausstellungen, Märkte und sonstige Veranstaltungen innerhalb der ausgewiesenen Risikogebiete ausschließlich in geschlossenen Räumen vorzunehmen.

Die Anordnungen dieser Verfügung dienen dem Schutz vor Verschleppung und Eintrag des Virus in die Hausgeflügelhaltungen des Landkreises Havelland und somit das Verhindern eines etwaigen hohen wirtschaftlichen Schadens für Geflügelhalter.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza des Subtyps H5N1 unter anderem die Gefahr der Übertragung in Hausgeflügelbestände hoch ist und in diesem Fall mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen zu rechnen ist.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine

Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Wer dieser Allgemeinverfügung zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 64 Nr. 14 b Geflügelpestverordnung, die mit einem Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden kann.

Hinweise

Geflügelhalter, die bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel halten, haben die Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen vom 18. November 2016 (BAnz AT 18.11.2016 V1) einzuhalten.

Gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpestverordnung können auf Antrag in Einzelfällen Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung genehmigt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Havelland in Rathenow erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Aber auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Rathenow, den 07.01.2022

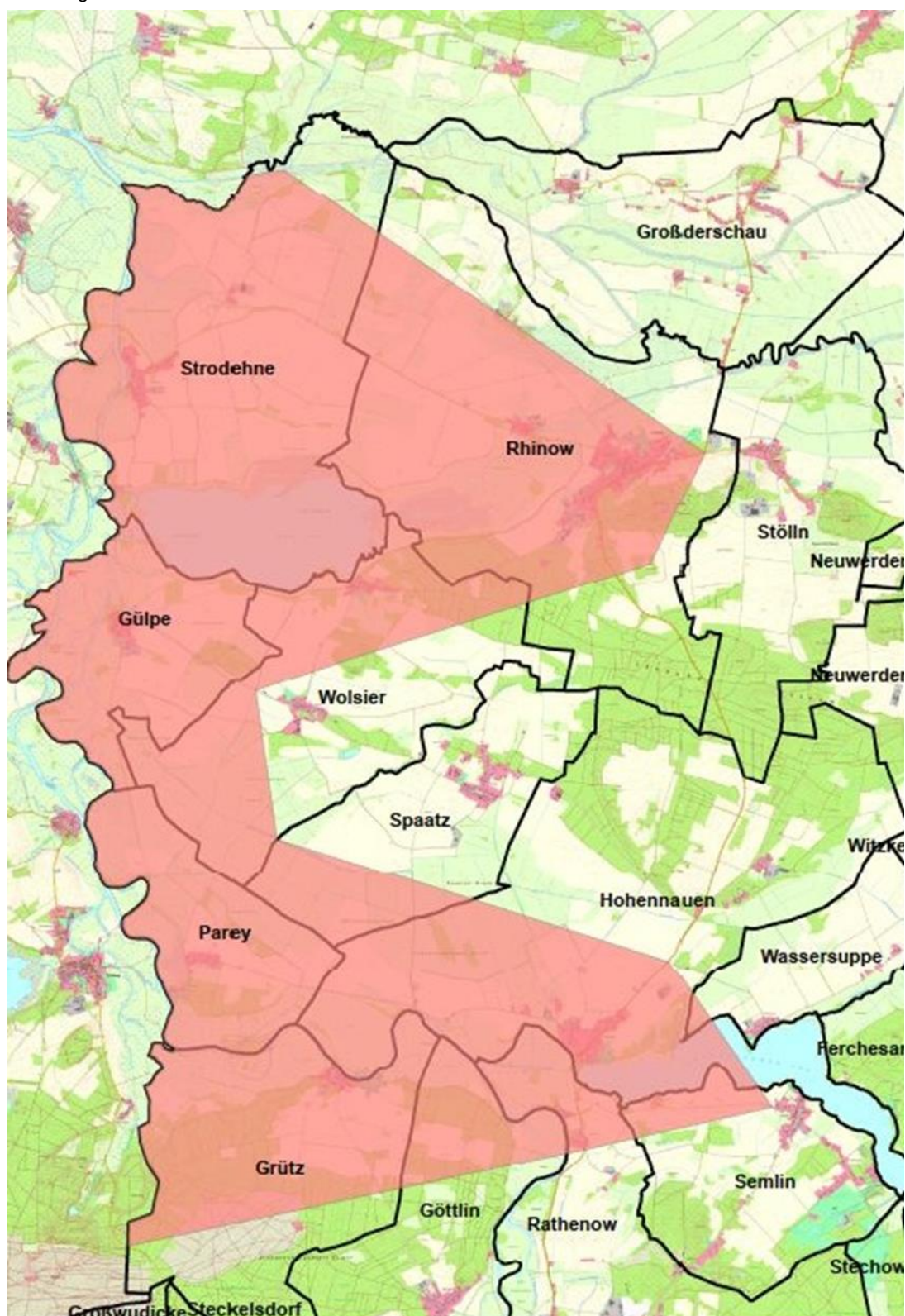
Im Auftrag

gez. Wernecke

Amtsleiterin/Amtstierärztin

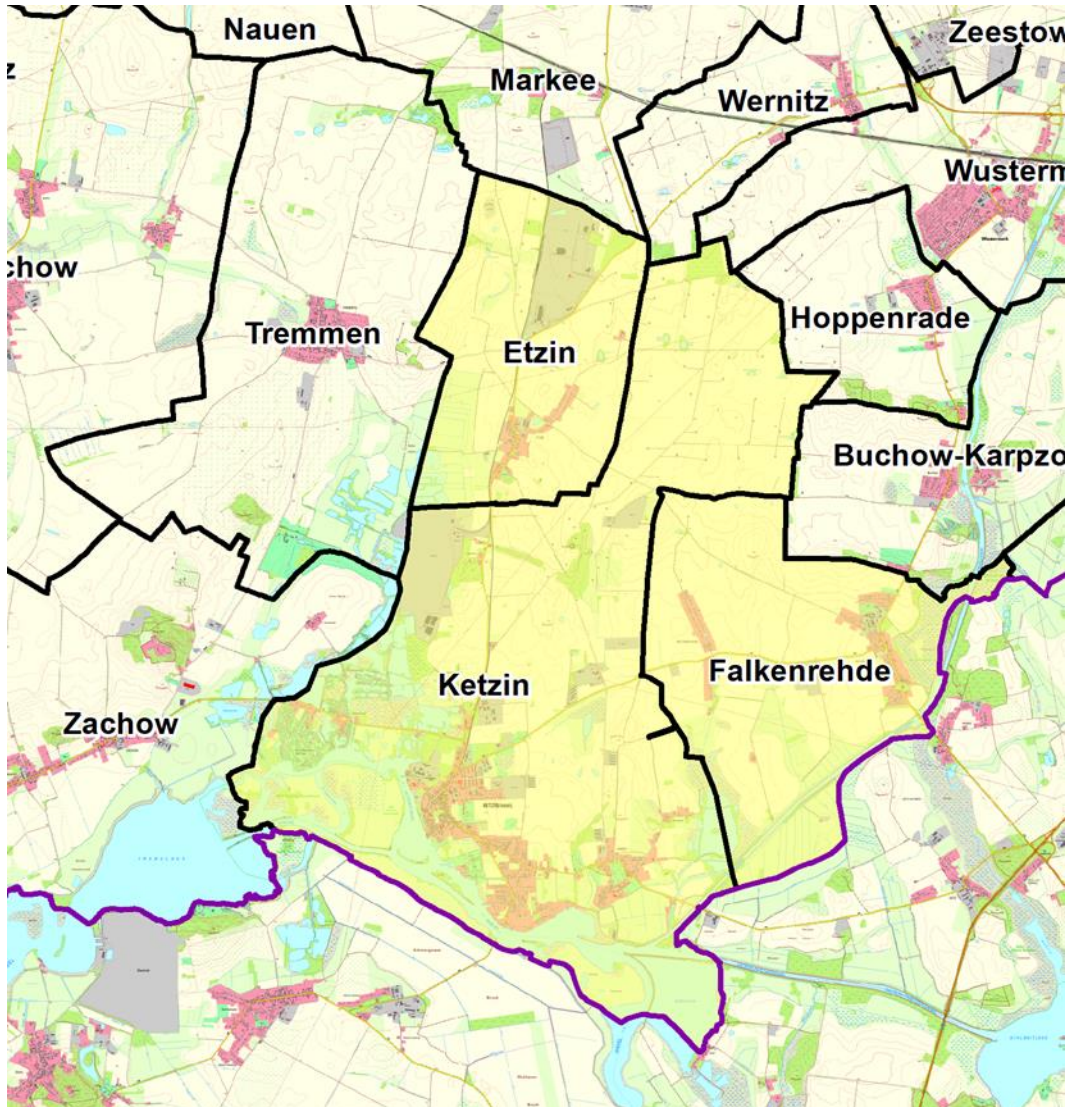
Anlage 1

Ramsargebiet



Anlage 2

Risikogebiet Ketzin – Etzin – Falkenrehde



Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Caterina Rönnert, Norman Giese

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.
